

Satzung der Sportgemeinschaft Friedrichsgrün e. V. (kurz SGF)

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1.) Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Friedrichsgrün" in der abgekürzten Form "SG Friedrichsgrün".
- 2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichsgrün.
- 4.) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§2 Zweck des Vereins

- 1.) Die SG Friedrichsgrün e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins SG Friedrichsgrün e. V. ist die Förderung des Sports in Friedrichsgrün. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch:
 - das Abhalten eines geordneten Sportbetriebes
 - die Teilnahme am Wettkampfbetrieb des jeweiligen Fachverbandes
 - das Ausrichten von Turnieren und die Teilnahme an Turnieren anderer Vereine
 - das Heranführen von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport
 - die Schaffung der Voraussetzungen für die sportliche Betätigung älterer und nicht im Verein organisierter Bürger
 - Übungsleitergewinnung
- 3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4.) Er ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und anerkennt dessen Statuten.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichem Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 3.) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen verleihen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
 - b. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

aa) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund angegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.

bb) das Mitglied seiner sich aus § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung ergebenden Verpflichtung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- 2.) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Termine zur Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 75% -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen anderen Beitrag.
- 2.) **Der Beitrag wird per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Sollte dieser Vorgang aus von dem Mitglied zu vertretenden Umständen nicht zustande kommen, so trägt das Mitglied zusätzlich zu seinem Beitrag eine angemessene Pauschale für die Kosten des dem Verein hierdurch entstehenden Mehraufwandes. Die Höhe der Pauschale wird in der Beitragsordnung festgelegt.**
- 3.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 7.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 8.) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. §7 Abs.4b dieser Satzung)
- 9.) **Von jedem Mitglied im Alter von 16-70 Jahren sind unbezahlte Arbeitsstunden zur Werterhaltung der Sportanlagen zu leisten. Über die Anzahl der Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand bis 31.01. eines jeden Jahres.**

§6 Organe des Vereins

Organe der SG Friedrichsgrün e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 1.) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Bekanntmachung der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe bei dem 1. Vorsitzenden beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Bekanntmachung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3.) Die Bekanntmachung der Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Aushang im Aushangkasten des Vereinsheimes und durch Mitteilung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinsdorf.
- 4.) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über diese Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe §9 dieser Satzung)
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (siehe § 10 dieser Satzung)
 - g) die Änderung des Beitrags im Sinne von §5 Abs. 1 dieser Satzung
 - h) die Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §3 Abs.2 und §4 Abs. 1. c. dieser Satzung)
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6.) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Bekanntmachung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) 1.Vorsitzenden
 - b) 2.Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

- 2.) **Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ein Beschluss des Vorstandes zugrunde liegen muss. Dies gilt nicht, wenn bei dringenden unaufschiebbaren Maßnahmen der Beschluss des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In diesem Fall ist der Vorstand hiervon in der nächsten Vorstandssitzung in Kenntnis zu setzen.**

Der 1. Vorsitzende wird in den in dieser Satzung § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1b, § 7 Abs. 2, 6 und 7 geregelten vereinsinternen Angelegenheiten durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4.) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 5.) Der Vorstand kann bei Bedarf "besondere Vertreter" im Sinne von §30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 6.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

§9 Satzungsänderungen

- 1.) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2.) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. §7 Abs.6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3.) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§10 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. §7 Abs.6) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3.) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Reinsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Friedrichsgrün, den 24.01.2014

Schriftföhrer (Name) Michaela Mündch *J. J. S.*



1. Vorsitzender

Thomas Kunze



2. Vorsitzender

Dietmar Oeser